

Dr. iur. Frank Kawelovski M.A.
Polizeiwissenschaftler / Kriminologe

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 16/4352
A09

Gutachterliche Stellungnahme zum Antrag der nordrhein-westfälischen CDU-Fraktion zur Einführung eines Maßnahmenpaketes zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchs

Die CDU-Fraktion nimmt im Rahmen ihres Antrages einleitend eine

Darstellung und Bewertung des Kriminalitätslagebildes „Wohnungseinbruch“ auf nordrhein-westfälischer und Bundesebene,
eine Darstellung und Bewertung der Aufklärungsquoten beim Wohnungseinbruch
sowie eine Bewertung des Programms „Riegel vor! Sicher ist sicherer.“

vor. Zunächst wird hierzu vom Verfasser Stellung (Bl. 1-8) genommen, bevor auf das vorgeschlagene Maßnahmenpaket (Bl. 9-16) eingegangen wird. Abschließend werden noch eigene Vorschläge zur Verbesserung der Einbruchsbekämpfung (Bl. 16-18) vorgestellt.

1. Zum von der CDU dargestellten Einbruchslagebild, den Aufklärungsquoten und dem Programm „Riegel vor! Sicher ist sicherer.“

1.1 Lagebild des Wohnungseinbruchs bundesweit und in NRW

Die Bedrohung durch Wohnungseinbrecher ist – wie von der CDU-Fraktion unter Verweis auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zutreffend dargestellt – in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zu anderen Bundesländern besonders hoch. Allerdings lässt sich alleine hieraus nicht zwingend ein Versagen der Sicherheitspolitik der Landesregierung ableiten.

Bestimmte Parameter der Polizeilichen Kriminalstatistik sind schon in ihrer Erhebung häufig unzuverlässig, da ihre sichere Erhebung entweder für die ermittelnden Polizeibeamten oft einen unverhältnismäßig hohen Aufwand mit sich bringen würden (Aufenthaltsstatus nichtdeutscher Tatverdächtiger bzw. Drogenabhängigkeit oder Wohnsitze von Tatverdächtigen) oder sind auch mit großem Aufwand nicht feststellbar (Mitführen einer Waffe oder Alkoholkonsum eines Tatverdächtigen, der nicht unmittelbar nach der Tat ergriffen wurde). Andere Parameter, wie etwa die Aufklärungsquoten wären zwar zuverlässiger feststellbar, sind aber erheblichen bewussten Manipulationen unterworfen (s. unten zu 1.2). Deutlich weniger fehleranfällig ist die Messung der Zahl der Strafanzeigen, die nach Straftaten erstattet werden. Aus dem Verhältnis der erstatteten Anzeigen zur Bevölkerungsgröße

eines bestimmten Bezirks wird die Kriminalitätshäufigkeitsziffer (KHZ) errechnet, die Auskunft über die kriminelle Bedrohung der Bevölkerung in diesem Bezirk gibt. Im Antrag der CDU-Fraktion wird zutreffend festgestellt, dass die Bedrohung der nordrhein-westfälischen Bevölkerung durch Wohnungseinbrecher mit einer KHZ von rund 354 deutlich höher ist als der Bundesdurchschnitt mit rund 206 Fällen auf 100.000 Einwohner. Nordrhein-Westfalen nimmt unter allen deutschen Flächenländern den ungünstigsten Platz ein, wird aber noch – erheblich – von den Stadtstaaten Hamburg und Bremen übertroffen (KHZ von 511 bzw. 535).¹ Aus diesem hohen Maß an Einbruchsbefürchtung für die nordrhein-westfälische Bevölkerung kann allerdings nicht zwingend ein Versagen der Einbruchsbekämpfung der Landesregierung geschlossen werden. Zu den Erfahrungssätzen der Kriminalgeografie zählt die Erkenntnis, dass das Kriminalitätsaufkommen in Großstädten durchschnittlich höher ist als in kleineren Städten und ländlichen Gebieten. Großstädte bieten bessere Tatgelegenheitsstrukturen als kleinere Orte und begünstigen durch ein höheres Maß an Anonymität die Begehung von Straftaten. Da Nordrhein-Westfalen das Bundesland mit der höchsten Zahl an Großstädten über 100.000 Einwohnern in Deutschland ist, muss hier – zumindest als eine von mehreren Erklärungen für das hohe Einbruchsaufkommen – der vorgenannte Großstadt-Effekt gesehen werden.² Auf nordrhein-westfälischem Boden befinden sich 29 (bzw. 37 %) der 79 deutschen Großstädte.³ Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, dass der Anstieg der Einbruchskriminalität nicht ein spezifisch nordrhein-westfälisches Problem ist, sondern seit 2007 ganz Deutschland von einem massiven Ansteigen der Einbrüche betroffen ist.

1.2 Bedeutung der Aufklärungsquoten

Der CDU-Antrag arbeitet zum Vergleich von Bundesländern, die bei der Einbruchsbekämpfung mehr oder minder erfolgreich erscheinen, mit einem Vergleich von Aufklärungsquoten. Dieser Vergleich erscheint nicht sachgerecht. Die Aufklärungsquoten sind in Nordrhein-Westfalen, wie auch in anderen Bundesländern, massiven Verzerrungen ausgesetzt, die sie in ihrer Aussagekraft wertlos machen. So wird der Begriff der „Tataufklärung“ in vielen Fällen zu einer „Verschönerung“ der Kriminalstatistik sehr weit interpretiert, zum Teil wird selbst vor gezielten Statistikfälschungen nicht zurückgeschreckt, um die Quoten künstlich zu erhöhen. Die Aufklärungsquoten sind daher in vielen Polizeibehörden und Bundesländern reine Artefakte, die nicht einmal annähernd abbilden, wie viele Einbrecher tatsächlich beweissicher überführt worden sind. Durch die manipulative Handhabung der Aufklärungsquoten wird zugleich die Tatverdächtigenstruktur in der PKS verzerrt und damit die Statistik in ihrer Aussagekraft entwertet. Die Frage, wo Nordrhein-Westfalen bei den Erfolgen in der Bekämpfung der Wohnungseinbrecher steht, lässt sich also über die Aufklärungsquoten nicht beantworten. Einen nennenswerten Aussagewert haben nur die gerichtlichen Verurteilungsquoten. Näheres dazu siehe nachfolgend.

¹ Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2015, Wiesbaden 2016, S. 254

² Siehe hierzu etwa Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland, Jahrbuch 2015, Wiesbaden 2016, S. 254

³ Statista (Hrsg.), Die größten Städte in Deutschland nach Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2015, in: Internet <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1353/umfrage/einwohnerzahlen-der-grossstaedte-deutschlands/>, zuletzt eingesehen am 10.10.16

Die Aufklärungsquoten der Polizeilichen Kriminalstatistik werden gemeinhin als Gradmesser für den Erfolg der polizeilichen Verbrechensbekämpfung betrachtet. Dies wären sie auch tatsächlich, wenn an die Frage, wann eine Tat als aufgeklärt gilt, strenge und allgemeingültige Maßstäbe angelegt würden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Richtlinien der Polizeilichen Kriminalstatistik definieren die Tataufklärung wie folgt:

„Aufgeklärter Fall ist die rechtswidrige (Straf-)Tat, die nach dem (kriminal-)polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger begangen hat.“⁴

Die Frage, wie dieses Ermittlungsergebnis auszusehen hat, wird in der PKS nicht weiter erläutert, so dass dem einzelnen Sachbearbeiter eines Einbruchs ein äußerst großer Interpretationsrahmen gelassen wird, ab wann er seinen Fall als geklärt in die Kriminalstatistik einführt. In zwei empirischen Untersuchungen des Verfassers zum Einbruchdiebstahl war festzustellen, dass eine große Zahl von Fällen richtlinienkonform auf der Grundlage reiner Mutmaßungen als geklärt bezeichnet wurde, ohne dass ein weiterer Beweis gegen einen Tatverdächtigen erbracht worden ist. So reichte es für eine Tatklärung schon aus, wenn ein Geschädigter oder ein anderer Zeuge gegenüber der Polizei lediglich die Vermutung äußerte, eine Person könnte die Tat begangen haben (Bsp.: Ein Wohnungsinhaber erklärte etwa gegenüber der Polizei: „Es könnte mein Nachbar gewesen sein. Er soll schon mehrfach im Gefängnis gesessen haben“). Dieser Fall wurde ohne jede weitere Beweisführung gegen den Verdächtigen genauso als geklärt deklariert wie zahlreiche andere Fälle auf ähnlichem „Beweis“-Niveau. Es versteht sich von selbst, dass diese Fälle von der Staatsanwaltschaft eingestellt und die Tatverdächtigen nicht mehr weiter verfolgt wurden. Eine häufige Variante zur manipulativen Hebung der Aufklärungsquote ist weiterhin, einem Tatverdächtigen nach seiner Festnahme auf frischer Tat aufgrund zum Teil vager kriminalistisch-kriminologischer Erwägungen eine Mehrzahl weiterer Taten zuzuschreiben, für die nachfolgend keinerlei Beweis erbracht werden kann (Bsp.: Der Beschuldigte (...) könnte für weitere Taten, die sich in den letzten vier Wochen im Stadtteil (...) ereignet haben, gleichfalls infrage kommen“). Auf dieser ebenfalls äußerst vagen Grundlage wurden den Tatverdächtigen in den untersuchten Fällen der o. g. Untersuchungen teilweise zehn, 20 oder 30 weitere Taten zugeschrieben, die durchweg ebenfalls als statistisch geklärt geführt wurden. Den Tatbeweis für diese zugeschriebenen Fälle blieb man regelmäßig schuldig, so dass letztlich nur die – gut bewiesene – Tat aus dem der Festnahme zugrunde liegenden Fall angeklagt und verurteilt werden konnte und die weiteren zugeschriebenen Fälle nicht angeklagt wurden. Als geklärt geführt wurden auch Fälle, in denen in der Ermittlungsakte sogar ausführlich beschrieben wurde, warum ein zunächst Tatverdächtiger als Täter nicht infrage kommt, der Tatverdacht also letztlich bei Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft gar nicht mehr bestand. In einer der beiden Untersuchungen des Verfassers, die sich auf die Polizeibezirke Wesel, Oberhausen und Mülheim/Ruhr bezog, wurden allein 30 Fälle als geklärt in die Statistik eingebracht, in denen die Namen von Tatverdächtigen für die statistische Klärung frei erfunden worden waren, ohne dass es in den Ermittlungsakten auch nur den geringsten

⁴ Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland - Jahrbuch 2015, Wiesbaden 2016, S. 374

Hinweis auf eine verdächtige Person gab. Dieser Fall einer echten Statistikfälschung wurde allerdings nur bei einer der drei untersuchten Polizeibehörden festgestellt.⁵

Wie wenig Aussagekraft die Aufklärungsquoten – aufgrund dieser starken Manipulationen – haben, zeigt sich an mehreren empirischen Untersuchungen zum Einbruchdiebstahl. So wurde durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen in einer großen, bundesweit durchgeführten Studie, in der in mehreren Großstädten einige tausend Einbrüche untersucht wurden, 2016 festgestellt, dass die Beweislage bei „geklärten“ Fällen so schwach war, dass es lediglich in 2,6 % aller untersuchten Fälle zu Verurteilungen kam.⁶ Eine hohe Zahl von Fällen musste nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden, weil der nötige Tatbeweis nicht erbracht werden konnte. Ein ähnliches Bild zeichnete sich 2012 auch in der o. g. Wohnungseinbruchsuntersuchung des Verfassers. Hier wurden 87 % aller Fälle, die von der Polizei als geklärt bezeichnet wurden, von der Staatsanwaltschaft eingestellt, überwiegend gleichfalls aus Mangel an Beweisen. Diese Verfahrenseinstellungen bedeuteten, dass es auf alle Fälle der drei untersuchten Polizeibezirke bezogen lediglich in 2,5 % aller Einbrüche zu einer Verurteilung der Täter kam. Ähnlich die Ergebnisse einer Untersuchung, die der Verfasser 2015 zu Einbruchdiebstählen in Gewerbeobjekten in Wuppertal und Gelsenkirchen durchführte. Hier gelangten, weit abweichend von den polizeilichen Aufklärungsquoten von durchschnittlich 12 % lediglich 4 % aller Taten zur Verurteilung.⁷ Zumindest für Wohnungseinbrüche gilt also: In 97 - 98 % aller Fälle bleiben die Täter unbestraft. Das Ausmaß der Manipulation von Aufklärungsquoten hatte 2014 schon Prof. Dr. Thomas Feltes (Ruhr-Universität Bochum) in einem Gutachten dargestellt, das er erstellt hatte, nachdem im Bundesland Brandenburg eine geheime Anweisung zur Fälschung der Aufklärungsquoten an die Öffentlichkeit gelangt war.⁸ Die Diskrepanz zwischen den Aufklärungs- und den Verurteilungsquoten zeigt eindringlich, in welchem Maße die Aufklärungsquoten künstlich nach oben getrieben werden. Es bietet letztlich einen deutlichen Hinweis auf die je nach Behörde sehr unterschiedliche Kreativität in der Darstellung der Aufklärungsquoten, wenn alle Polizeibehörden – gleichgültig, ob sie eine Aufklärungsquote von annähernd 30 % oder von rund 5 % behaupten – bei einer Verurteilungsquote von 2 – 3 % auskommen.

Die Folgen dieser Manipulationen führen letztlich in mehrfacher Hinsicht zu einem beträchtlichen Schaden. So wird zum einen die Polizeiliche Kriminalstatistik als Lagebild der Polizei entwertet, da die den realen Gegebenheiten nicht entsprechenden Aufklärungsquoten keine klare Analyse mehr zulassen, in welchen Polizeibehörden bei der Einbruchsbekämpfung Probleme bestehen, wenn die Aufklärungsquoten – unabhängig von der tatsächlichen Aufklärungsleistung - beliebig nach oben getrieben werden können. Bei einem derart unklaren Lagebild sind auch keine sachgerechten Zuweisungen

⁵ Kawelovski, Frank, Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern – Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz, Mülheim 2012, S. 165 (zukünftig zitiert: Kawelovski, 2012)

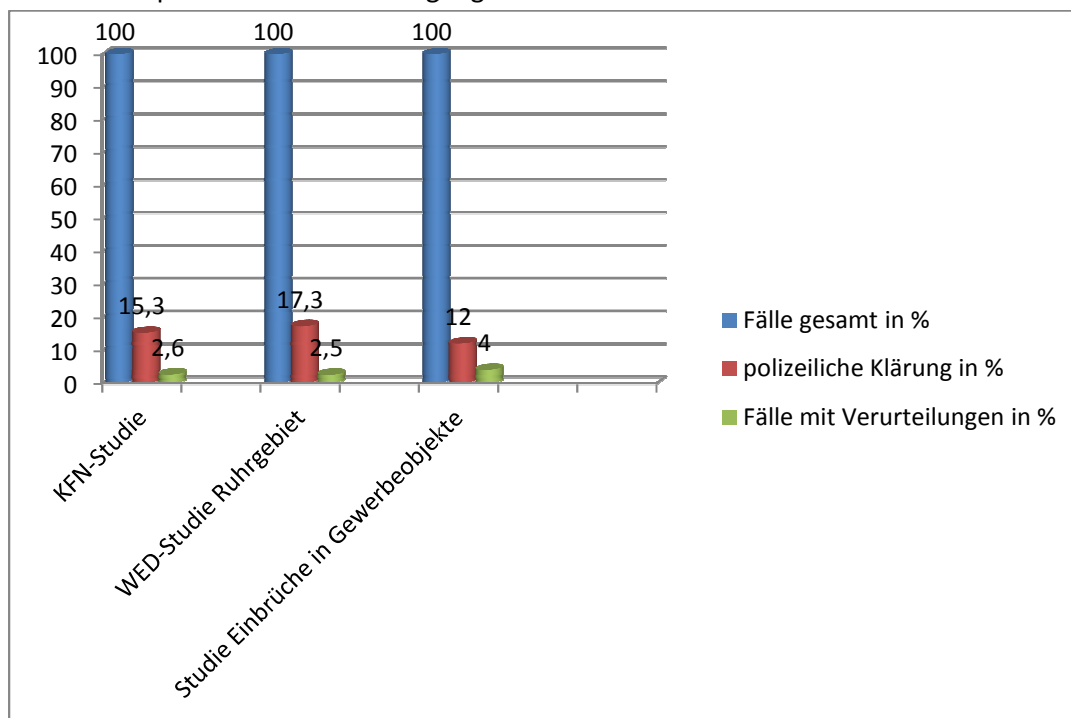
⁶ Dreißigacker, Arne; Wollinger, Gina Rosa; Blauert, Katharina; Schmitt, Anuschka; Bartsch, Tillmann; Baier, Dirk, Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren – Ergebnisse einer Aktenanalyse in fünf Großstädten, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, Forschungsbericht 130, Hannover 2016, S. 72 (zukünftig zitiert: Dreißigacker et al., 2016)

⁷ Kawelovski, Frank, Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten – Eine Studie zur Phänomenologie und Strafverfolgungspraxis, Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik, Bd. 33, Dissertation, Holzkirchen 2016, S. 193 (zukünftig zitiert: Kawelovski, 2016)

⁸ Feltes, Thomas, Gutachterliche Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinien des Bundeskriminalamtes für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Land Brandenburg, Bochum 2014, S. 13

personeller und sonstiger polizeilicher Ressourcen mehr möglich. Ein erheblicher Schaden wird durch einen leichtfertigen Umgang mit Aufklärungsquoten schließlich auch dadurch verursacht, dass jede echte oder behauptete Tataufklärung auch mit Tatverdächtigen verknüpft ist, deren personale Merkmale wie Alter, Geschlecht, Nation, Wohnort etc. in die PKS einfließen und dadurch ein Gesamtbild der Tatverdächtigen zeichnen. Durch willkürliche Zuschreibungen von Fällen zu Tatverdächtigen wird die Struktur der Tatverdächtigen stark verzerrt. Werden etwa einem festgenommenen rumänischen Tatverdächtigen 20 weitere Fälle ohne nennenswerten Tatbeweis zugeschrieben, so wird der Anteil rumänischer Tatverdächtiger um das 21fache überhöht. Diese Verzerrungen führen dazu, dass die Alters-, Geschlechts-, Herkunfts- und sonstigen Sozialstrukturen der Tatverdächtigen in der PKS in keiner Weise mehr zeigen, welche Merkmale die wirklichen Täter tragen, da die PKS in hohem Maße mit Daten von „Phantom-Tätern“ gespeist ist. Eine Gleichsetzung von „Tatverdächtigen“ und „Tätern“, wie sie häufig in den Medien und auch in politischen Debatten vorgenommen wird, verbietet sich aus den genannten Gründen. Die – wie beschrieben – stark verzerrte Tatverdächtigenstruktur in der PKS gibt dadurch nicht annähernd wieder, welche Merkmale die Täter wirklich zeigen. Bemerkt sei in diesem Zusammenhang auch noch, dass ein Versuch, von 2 - 3 % verurteilter Täter auf die Gesamtheit von 100 % schließen zu wollen, nicht seriös sein kann. In der kriminologischen Forschung zum Wohnungseinbruch ist bis heute kaum eine Frage ungeklärt als die, wer die Täter des Wohnungseinbruchs wirklich sind.

Abb. 1 Filterprozess der Strafverfolgung in drei Einbruchsstudien



Darüber hinaus werden durch einen exzessiven Umgang mit den Aufklärungsquoten die Bürger über das Kriminalitätsgeschehen getäuscht, so dass ihnen die Möglichkeit genommen wird, mündige, auf einer realen Sachbasis beruhende basispolitische oder Wahlentscheidungen treffen zu können. Und schließlich besteht ein weiterer, nicht zu unterschätzender Schaden auch noch darin, dass diejenigen, die in den Polizeibehörden für die Einbruchsbekämpfung zuständig sind, gleichgültig ob auf der Ebe-

ne der Behördenleiter, Kripochefs, Kommissariatsleiter oder Sachbearbeiter, bei einem schlechten Platz im Aufklärungsranking der Polizeibehörden in einem schlechten Licht gerückt, sanktioniert und frustriert werden, weil ihre Behörden scheinbar schlechte Aufklärungsleistungen erbringen. Dabei haben die Betroffenen möglicherweise bessere Arbeit geleistet als Behörden mit einer hohen Aufklärungsquote.

Zur Behebung des Problems wird angeregt, die polizeiliche Arbeit turnusmäßig und in geeigneten Stichproben einer externen Überprüfung im Wege von Aktenanalysen zu unterziehen. Die überprüfende Stelle sollte weder dem Innenministerium noch der Polizei weisungsunterworfen oder von diesen Stellen beauftragt sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik von ihrer jetzigen Aufgabe als beliebig nach Bedarf und nach Wunsch befüllbarer Datentopf auf ihren ursprünglichen Zweck als seriöses Instrument der Messung von Kriminalität und Strafverfolgung zurückgeführt wird.

1.3 Programm „Riegel vor“

Das Programm „Riegel vor! Sicher ist sicherer.“ ist in seinen beiden Hauptelementen „Sensibilisierung der Bevölkerung zur Meldung verdächtiger Beobachtungen“ und „Motivierung von Bürgern zur erhöhten Eigenprävention“ zu einer Verbesserung der Einbruchslage geeignet, allerdings besteht zur Optimierung des Kampagnenerfolges noch Handlungsbedarf.

Das Programm „Riegel vor! Sicherer ist sicher.“ basiert auf zwei Säulen. Im Wege der Öffentlichkeitsarbeit sollen die Bürger zum einen an ihre Eigenverantwortung im Bereich der technischen Sicherung ihrer Wohnungen und Häuser erinnert werden. Zum anderen will das Programm die Bürger sensibilisieren, verdächtige Wahrnehmungen schon sehr niedrigschwellig an die Polizei zu melden, um eine schnelle polizeiliche Reaktion, etwa die Kontrolle verdächtiger Personen oder die Einleitung von Fahndungs- oder Ermittlungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Beide Ansätze finden in der kriminologischen Forschung ihre Berechtigung.

1.31 Motivierung der Bevölkerung zur Eigenprävention

Hinsichtlich der technischen Prävention, also etwa dem Einbau verstärkter Schließgetriebe und Verriegelungen an Fenstern und Türen oder der Installation von Überwachungskameras und Alarmanlagen, zeigt zumindest das seit Jahren tendenzielle Ansteigen der Versuchsquote, dass den Tätern durch eine Verbesserung der Gebäudesicherungen das Eindringen zunehmend erschwert worden ist.⁹ Die Quote der Versuche, also der Fälle, in denen Wohnungseinbrecher ihre Taten nicht vollenden konnten, hat sich in Nordrhein-Westfalen von 2006 bis 2015 von rund 37 % auf deutlich über 43 % erhöht.¹⁰

⁹ Siehe etwa Polizei Köln (Hrsg.), Kölner Studie 2006 – Modus operandi beim Wohnungseinbruch, Köln 2007, S. 17, nach der 44 % der Tatabbrüche auf Sicherungstechnik zurückzuführen sind, oder deren Nachfolgestudie Polizei Köln (Hrsg.), Kölner Studie 2011 – Modus operandi beim Wohnungseinbruch, Köln 2012, S. 14

¹⁰ Landeskriminalamt NRW (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik für NRW 2015, Düsseldorf 2016, S. 114

Zwar bleiben Einbrüche nicht nur deshalb im Versuchsstadium stecken, weil Sicherungstechnik das Eindringen der Täter in die Objekte verhindert, da es auch durch Störungen von Hausbewohnern und Passanten zu Tatabbrüchen kommt¹¹ oder Täter zwar ins Objekt gelangen, aber dort nichts Mitnehmenswertes finden. In hohem Maße gelangen die Taten jedoch deshalb nicht zur Vollendung, weil Türen und Fenster ausreichend gegen Eindringversuche gesichert sind. Die Möglichkeiten von Bürgern zur Absicherung ihrer Wohnräume stoßen jedoch an Grenzen. So sind viele geringer verdienende Menschen finanziell nicht in der Lage, sich Sicherungstechnik zu leisten oder räumen der Wohnungsabsicherung mit Blick auf ihre finanziellen Ressourcen einen geringeren Stellenwert ein als der Behebung anderer Probleme. Zum anderen scheiden dort Sicherungsmaßnahmen aus, wo Bewohnern von Mietwohnungen eine Veränderung an den Türen und Fenstern der Wohnungen durch die Vermieter nicht gestattet wird. Zumindest das erstgenannte Problem ließe sich eventuell durch finanzielle Anreize etwas verringern. So fördert der Staat zwar über die KfW die Installation von Sicherungstechnik an Privatwohnungen mit investitionsabhängigen Zuschüssen. Die Mindestinvestition beträgt jedoch derzeit 2.000 Euro.¹² Unterhalb dieser Schwelle ist für Bürger und Bürgerinnen kein Anspruch auf einen Zuschuss gegeben. Dieses Investitionsvolumen wird von vielen Inhabern von Etagenwohnungen allerdings nicht erreicht, da insbesondere in höheren Etagen, die von Einbrechern von außen nicht mehr erreicht werden können, zumeist die Absicherung der Wohnungstür ausreicht. Will man die Masse der Wohnungsmieter erreichen, so sollte das Maß der erforderlichen Mindestinvestitionen, die einen Anspruch auf einen KfW-Zuschuss begründen, auf 500 Euro gesenkt werden. Die Preise für präventiv wertvolle Querriegelschlösser, die an Wohnungstüren einen hohen Einbruchschutz bieten, liegen im Bereich zwischen 300 und 400 Euro, hinzu kommen die Einbaukosten, so dass die erforderliche Investitionssumme von 500 Euro im Regelfall erreicht werden wird.¹³ Bei dem Austausch von schwachen Türblättern gegen stärkere sowie von Schließzylindern, verbesserten Verriegelungen, Türbeschlägen etc. können zwar auch höhere Kosten als 500 Euro, aber noch deutlich unter den bisher relevanten 2.000 Euro entstehen, so dass auch bei solchen Maßnahmen Wohnungsinhaber durch eine Absenkung des Mindestinvestitionsvolumens noch Anreize für einen guten Einbruchschutz gewinnen könnten.

1.3.2 Motivierung der Bevölkerung zur Meldung verdächtiger Beobachtungen

Das Programm „Riegel vor!“ setzt wesentlich auf eine Sensibilisierung der Bevölkerung, verdächtige Beobachtungen im eigenen Wohnviertel zu erkennen und möglichst ohne Zeitverlust der Polizei zu melden. Dieser Ansatz ist, wie empirische Untersuchungen gezeigt haben, sinnvoll. In den beiden vorgenannten Untersuchungen des Verfassers zu Wohnungseinbrüchen und zu Einbrüchen in Gewerbeobjekte wurden anhand konkreter Einzelfälle die Erfolgsfaktoren analysiert, die zur Verurteilung der Täter geführt hatten. Dabei hatte sich in beiden Untersuchungen herausgestellt, dass zwar

¹¹ Kawelovski, 2012, S. 29. Hier waren die Täter in 36 % der Fälle von Personen gestört worden und offenbar in rund 50 % der Fälle an den Gebäudesicherungen gescheitert.

¹² KfW (Hrsg.), Mehr Sicherheit für Ihre vier Wände, in: Internet <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/Einbruchschutz/>, zuletzt eingesehen am 14.10.16

¹³ Querriegelschlösser werden etwa von dem von der nordrhein-westfälischen Polizei initiierten Netzwerk „Zuhause sicher“ empfohlen, s. Netzwerk „Zuhause sicher“ e. V. (Hrsg.), Türen und Tore, in: Internet <http://www.zuhause-sicher.de/einbruchschutz/sicherheitstechnik/tueren-tore/>, zuletzt eingesehen am 14.10.16

Tatortspuren für die Beweisführung gegen die Täter quantitativ fast bedeutungslos waren, dass aber Geständnisse, Festnahmen auf frischer Tat und die Zuordnung von identifizierbarer Beute zu Tatverdächtigen die ausschlaggebenden Gründe für einen sicheren Tatbeweis gewesen waren. Die Geständnisse wiederum resultierten im Wesentlichen daraus, dass die Täter nach Festnahmen im oder am Tatort oder nachdem sie mit Tatbeute im Rahmen von Fahndungen gefasst worden waren, häufig erkannten, dass ein Leugnen der Taten zwecklos gewesen wäre. Primär beruhten die beweissicheren Überführungen also auf Festnahmen und Beutezuordnungen. Die Festnahmen waren wiederum mehrheitlich nur deshalb erfolgt, weil aufmerksame Anwohner oder Passanten die Tatausführungen bemerkt und schnell die Polizei gerufen hatten, wobei diese in den betroffenen Fällen auch jeweils schnell vor Ort war und die Täter festnehmen konnte.¹⁴ Hieraus ist die hohe Bedeutung abzuleiten, die zeitnahen Hinweisen aus den Reihen der Bevölkerung zukommt. Ohne die Aufmerksamkeit und die schnelle Bereitschaft der Hinweisgeber, die Polizei umgehend zu alarmieren, wären die Festnahmen in fast allen Fällen ausgeblieben, die ohnehin schon spärliche Verurteilungsquote wäre noch geringer ausgefallen.

Im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Hinweisen aus der Bevölkerung ist dringend darauf zu achten, dass die Informationen hinweiswilliger Bürger weder bagatellisiert noch „abgewimmelt“ werden. Auch wenn solche schädlichen Reaktionen auf Bürgerhinweise kein Massenphänomen zu sein scheinen, so ist doch zu befürchten, dass Bürger, die sich von der Polizei nicht ernst genommen fühlen, zukünftig keine Hinweise mehr geben werden und – mit Multiplikatorwirkung – auch Dritten von ihren Polizeikontakten berichten werden. Die Einstellung der nordrhein-westfälischen Bürger zur Polizei ist grundsätzlich positiv, jedoch gibt es genug Bürger, die sich bei polizeilichen Kontakten nicht ernst genommen fühlen. So empfanden sich in einer jüngst veröffentlichten Studie der Ruhr-Universität Bochum knapp 60 % aller Anzeigenerstatter von der Polizei nicht mitfühlend behandelt und 73 % erklärten, dass sie nicht den Eindruck gehabt hätten, die Polizei bemühe sich wirklich, die angezeigte Tat auch aufzuklären.¹⁵

1.3.3 Bewertung des Programms „Riegel vor!“

Die Ansätze des Programms „Riegel vor. Sicherer ist sicher.“ sind vor dem Hintergrund des zuvor Dargestellten zu begrüßen. Das Programm sollte fortgesetzt werden. Wenn die CDU die Ansicht äußert, dass die Landesregierung die „Verantwortung (Anm.: für Wohnungseinbruchsbekämpfung) nicht permanent auf den Bürgern“ abladen solle, so muss darauf hingewiesen werden, dass Kriminalprävention schon aus Gründen einer Eigenverantwortlichkeit jedes Bürgers für sein Eigentum keine alleinige Aufgabe der Polizei sein kann, sondern Sicherheit – und damit auch Einbruchssicherheit – nur durch ein gemeinsames Handeln von Bürgern und Polizei erreicht werden kann.¹⁶

¹⁴ Kawelovski, 2012, S. 136; ebenso Kawelovski 2016, S. 146 f.

¹⁵ Ruhr-Universität Bochum (Hrsg.), So sicher fühlen sich die Bürger einer Großstadt, in: Internet <http://news.rub.de/wissenschaft/2016-08-23-kriminologie-so-sicher-fuehlen-sich-die-buerger-einer-grossstadt>, zuletzt eingesehen am 14.10.16

¹⁶ Siehe hierzu auch die bundesweit geltende Polizeidienstvorschrift (PDV) 100, die unter Punkt 2.1.1.1 zur Prävention feststellt: „Prävention umfasst die Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen, Programme und Maßnahmen, welche die Kriminalität (...) als gesellschaftliche Phänomene oder individuelle Ereignisse verhüten, vermindern oder in ihren Folgen gering halten.“

2. Zu den Vorschlägen der CDU-Fraktion

Die CDU-Fraktion hält in ihrem Antrag Vorschläge zu einer Verbesserung der Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls in NRW vor. Dazu wird nachfolgend Stellung genommen.

2.1 Zur Verdoppelung der Anzahl von Ermittlungskommissionen

Eine verstärkte Einrichtung von Ermittlungskommissionen ist dringend zu befürworten. Ermittlungskommissionen bündeln Kenntnisse zum örtlichen oder regionalen Tatortgeschehen und zu den lokalen Täterstrukturen und bieten den Kommissionsmitgliedern bei sachgerechter Durchführung die Chance, sich auf ein begrenztes Kriminalitätsgeschehen zu konzentrieren und erfolgreicher zu ermitteln. Die nordrhein-westfälischen Anstrengungen auf diesem Gebiet scheinen aktuell unzureichend zu sein.

Die bundesweit geltende Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 bindet die Polizei in der Frage, wann Ermittlungsgruppen/Sonderkommissionen zu bilden sind. Dort heißt es:

„Für die Bearbeitung umfangreicher und komplexer Ermittlungsverfahren sind erforderlichenfalls Ermittlungsgruppen oder Sonderkommissionen, ggf. in einer BAO, zu bilden. Sonderkommissionen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn Ermittlungsaufwand und erforderlicher Kräfteinsatz über die organisatorischen, personellen und materiellen Möglichkeiten der Sachbearbeitung in der AAO hinausgehen. Kräfte der Ermittlungsgruppen und Sonderkommissionen sind von anderen Aufgaben freizustellen.“¹⁷

Eine sachgerecht geführte Ermittlungs- (oder Sonder-)Kommission muss also nach den Vorgaben der PDV 100 über eine größere Zahl von Polizeimitarbeitern verfügen, die für die Arbeit an einem größeren Ermittlungsverfahren freigestellt sind und sich auf die Ermittlungen in einem größeren Komplex von Straftaten und/oder auf die Ermittlungen gegen eine Mehrzahl von Tatverdächtigen konzentrieren können, ohne dabei mit weiteren kriminalpolizeilichen Alltagsaufgaben belastet zu werden. Dabei genügt es regelmäßig nicht, die Kommission nur für Tage oder wenige Wochen einzusetzen und dann schnell wieder komplett oder sukzessive aufzulösen. Der Kommission müssen für ihre Ermittlungsarbeit sowohl eigene Fahrzeuge wie auch sonstige Ressourcen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, um schnell auf Veränderungen in der ermittlungsbegründenden Kriminalitätslage reagieren zu können. Ein größerer Zeitansatz ist für die Kommissionen schon deshalb erforderlich, weil die zu untersuchenden Fälle, die sich im Rahmen einer Einbruchskommission in aller Regel schnell mehren, ausreichend analysiert und die zahlreichen Daten, die für ein komplexes Ermittlungsverfahren erhoben werden müssen, in die entsprechenden Datenbanken eingegeben werden müssen. In NRW steht neben der Anzeigendatenbank IGVP u. a. die Anwendung RS Case zur Verfügung, die neben sehr differenzierten Dateneingaben auch umfangreiche Recherchertools sowie die Möglichkeit der Visualisierung komplexer Ermittlungszusammenhänge vorhält. Alleine die Dateneingaben in RS Case stellen bei einem erfolgsorientierten Vorgehen einen hohen Anspruch an die zeitlichen und

¹⁷ Verlag Deutsche Polizeiliteratur (Hrsg.), Polizei-Fach-Handbuch, Bu 37-1, Führung und Einsatz der Polizei (PDV) 100, Ziff. 2.2.4

personellen Reserven der Kommission. Oft lassen sich erst durch die umfassenden Dateneingaben Zusammenhänge zwischen Personen, Ereignissen und Objekten erkennen. Es erscheint sehr fraglich, ob die in NRW in der Vergangenheit eingerichteten Ermittlungskommissionen immer mit dem nötigen langen Atem, mit den nötigen Personalreserven und mit der nötigen Freiheit der Kommissionsmitglieder von kommissionsfremden Aufgaben eingerichtet worden sind.

Bemerkenswert erscheint mit Blick auf die Informationen aus der NRW-Landtagsdrucksache 16/11927 vom 9.5.16, dass trotz der seit Jahren landesweit ansteigenden Fallzahlen und der eher geringen, in ihrem Volumen zudem zweifelhaften Aufklärungsquoten 35 von 47 Kreispolizeibehörden 2015 nicht eine einzige verfahrensunabhängige Ermittlungskommission eingerichtet haben. Dies bedeutet, dass auch zur dunklen, besonders einbruchsintensiven Jahreszeit offenbar die Bekämpfung des Wohnungseinbruchs der Allgemeinen Aufbauorganisation, also den ohnehin arbeitsmäßig stark belasteten Einbruchssachbearbeitern, überlassen und kein besonderer personeller Aufwand zur Bekämpfung dieses Delikts betrieben wurde. Auch erscheint schwer erklärlich, dass selbst große Kreispolizeibehörden (Essen, Bochum) über das ganze Jahr hinweg nur einmal die Einrichtung einer Ermittlungskommission zur Bekämpfung von Wohnungseinbrüchen für erforderlich gehalten haben und andere (PP Dortmund) sogar überhaupt nicht.¹⁸ Dabei waren auch diese Behörden von 2014 auf 2015 von beachtlichen Tatzuwächsen betroffen. Die Zahl der Ermittlungskommissionen zur Bekämpfung von Wohnungseinbrüchen erscheint erheblich zu gering. Hier sind in allen Behörden deutlich größere Anstrengungen erforderlich, sofern man dem Delikt Wohnungseinbruch eine nennenswerte Priorität beimisst. Insofern wird die Einschätzung der CDU vom Verfasser geteilt.

Nicht geteilt werden hingegen die Erwartungen, die von der CDU bezüglich des Strafmaßes bei Ermittlungserfolgen von Einbruchskommissionen geäußert werden. In dem CDU-Antrag heißt es:

„Das von einer Ermittlungskommission zusammengetragene Aktenmaterial reicht in der Regel für die Anordnung von Untersuchungshaft und Verurteilungen zu Freiheitsstrafen zwischen 3-6 Jahren“ (Bl. 3).

Alle wissenschaftlichen Erkenntnisse, die in der Einbruchsforschung bisher erzielt wurden, sprechen eine ganz andere Sprache. Die Arbeit der Ermittlungskommissionen schließt zum Teil ohne den Nachweis einer einzigen Tat und die verurteilungssichere Überführung eines einzigen Beschuldigten ab. So enden selbst mehrmonatige Observationen und Telefonüberwachungsmaßnahmen immer wieder mit dem Ergebnis, dass die Täter nicht auf frischer Tat oder mit Beute angetroffen werden können und vor einem polizeilichen Zugriff mit den daran geknüpften Beweismöglichkeiten untertauchen können, insbesondere wenn sich der Verdacht gegen osteuropäische Verdächtige richtet. Neben diesen Fällen enden Ermittlungskommissionen häufig mit dem Ergebnis, dass auch bei längerer Arbeit und hohem Personaleinsatz nur eine oder wenige Taten nachgewiesen werden können, nämlich die, die im Rahmen eines Zugriffes mit Festnahmen bewiesen werden können. Ein Nachweis zurückliegender Taten gelingt dabei häufig nicht. In den Fällen, in denen Ermittlungskommissionen

¹⁸ Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/11927 v. 9.5.16, in: Internet <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMD16/11927&quelle=alle>, zuletzt eingesehen am 16.10.16

der beweisfeste Nachweis einer größeren Zahl von Fällen gelingt, bleiben die Verurteilungen der Täter jedoch auch in aller Regel deutlich hinter den von der CDU angenommenen 3-6 Jahren zurück. In den Einbruchstudien des Verfassers und des KFN etwa schwankten die Mittelwerte der Verurteilungen pro Einbruch je nach Untersuchung bei ca. 4 – 13,5 Monaten Freiheitsstrafe.¹⁹ Durch die Strafnachlässe bei Gesamtstrafenbildung bleiben die Strafen auch bei mehreren verurteilten Taten regelmäßig deutlich hinter den behaupteten 3-6 Jahren zurück. Derartige Strafhöhen kommen bei besonders erfolgreichen Ermittlungen zwar immer wieder einmal vor, bilden aber die Ausnahme und keinesfalls die Regel. Gleichwohl stellt dies nicht den Wert von Ermittlungskommissionen infrage, da selbst geringere Strafen den betroffenen Tätern das Risiko ihres Vorgehens vor Augen führen.

2.2 Erster Angriff durch feste Teams mit klar definierten Aufgaben

Die Einschätzung der CDU, dass spezialisierte, erfahrene Kräfte zum Ersten Angriff an Einbruchstorte entsandt werden sollten, wird aus den im Antrag genannten sowie unten erläuterten Gründen geteilt. Die Abarbeitung der Tatorte durch Spezialteams, die die komplette Tatortarbeit von der Anzeigenaufnahme bis zur Abgabe an die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung vornehmen sollen, ist besonders zu begrüßen.

Die Tatortarbeit nach Einbrüchen ist in Nordrhein-Westfalen bislang nicht einheitlich. So werden je nach Polizeibehörde die Geschädigten zum Teil von mehreren Polizeieinheiten aufgesucht, etwa von Streifenwagenbesatzungen zur Anzeigenaufnahme, von Spurensicherungskräften und – eher selten – von Beamten des für die Einbruchssachbearbeitung zuständigen Kommissariats. Nach Büroschluss, also im Spät- und Nachtdienst, an den Wochenenden und an Feiertagen wird zudem häufig die Kriminalwache zur Tatortaufnahme und Spurensicherung zum Tatort entsandt.

Wissenschaftliche Untersuchungen zur Frage, welchen Mehrwert der Einsatz spezialisierter und erfahrener Kräfte gegenüber dem Einsatz weniger spezialisierter und erfahrener Kräfte hat, sind dem Verfasser nicht bekannt. Hier besteht noch Forschungsbedarf. Allerdings konnte der Verfasser in einer eigenen Erhebung in Essen 2009 feststellen, dass von Kräften, die jeden Tag mit der Sicherung von Tatortspuren beschäftigt waren, durchschnittlich deutlich höhere Zahlen auswertbarer Spuren erzielt wurden als von Polizeikräften, die nur gelegentlich mit solchen Arbeiten betraut waren. Aus polizeilicher Erfahrung wird angenommen, dass insbesondere das Erkennen von Tatserien Spezialteams, die sämtliche Tatorte abarbeiten, leichter fallen dürfte, als solchen Kräften, die nur an einzelne Tatorte gelangen. Serienzusammenhänge lassen sich häufig nur über geringe Hinweise, wie etwa gleichartige Farbeintragungen von Hebelwerkzeugen in Hebelspuren, erkennen. Die Zusammenführung dieser Übereinstimmungen dürfte die Chance erhöhen, Einzelfälle zu Serien desselben Täters zusammenzuführen. Sollten an Tatorten Teams zum Einsatz kommen, die sich um sämtliche anfallenden Einbrüche in einer Polizeibehörde kümmern, so sollte zu ihrem Aufgabenkreis auch die Suche nach potentiellen Zeugen in der Umgebung des Tatortes, mithin die traditionelle alte Methode des „Klinkenputzens“ gehören. An solchen Haus- oder Nachbarschaftsbefragungen mangelt es, wie sich

¹⁹ Kawelovski, 2012, S. 165; ebenso: Kawelovski, 2016, S. 142; siehe auch Dreißigacker et al., S. 90. Die Durchschnittswerte der bundesweiten Untersuchung des KFN sind deutlich höher als die der vom Verfasser in NRW durchgeführten Untersuchungen. Dies könnte ein Hinweis auf eine eher milde Bestrafungspraxis in NRW sein, jedoch lässt sich dies nicht sicher belegen.

in der Untersuchung des Verfassers aus dem Jahr 2012 gezeigt hat. Derartige Befragungen wurden nur in sehr wenigen Fällen durchgeführt. Regelmäßig wurden durch die Streifenwagenbesatzungen, die den Sicherungsangriff am Tatort durchführten und die Anzeige schrieben, nur die Anzeigenerstatter und bestenfalls noch anwesende Haushaltsangehörige befragt. In den 303 untersuchten Fällen ergaben sich aus den Berichten der Spurensicherungskräfte ebenfalls keine Hinweise auf eine aktive Zeugensuche. Die Sachbearbeiter der betroffenen Fälle in den Kommissariaten suchten wiederum nur selten die Tatorte auf, so dass auch auf diesem Wege aktiv keine weiteren Erkenntnisse mehr gewonnen werden konnten. Dabei muss angenommen werden, dass die genannten Kräfte die aktive Suche nach Zeugen nicht zu ihrem jeweiligen Aufgabenkreis gezählt haben und möglicherweise auch aufgrund eines verdichteten Arbeitsanfalls (weitere Einsätze, Spurensicherungen etc.) auch nicht dazu in der Lage gewesen wären. Eine zu hohe Arbeitsverdichtung dürfte wiederum auch bei den Sachbearbeitern in den Kommissariaten der Grund sein, auf den Aufwand einer Tatortbesichtigung und Zeugensuche zu verzichten.

Je nach Behörde müssten mehrere Tatortteams für den Ersten Angriff zur Verfügung stehen, um die anfallenden Tatorte zu bewältigen. Bei einer umfassenden und gründlichen Tatortaufnahme mit Tatortbegehung, Anzeigenaufnahme, fotografischer Tatortsicherung, Spurensicherung, Zeugensuche und Zeugenbefragungen sowie den anschließenden schriftlichen Arbeiten und den An- und Abfahrten sind drei, bestenfalls vier Tatorte pro Tag und Team abzuarbeiten, will man nicht einen Teil der genannten Aufgaben wieder streichen oder qualitativ unzulänglich arbeiten. Eine höhere Zahl von Tatorten pro Team hält der Verfasser nicht für realistisch. Auf große Kreispolizeibehörden wie Köln, Dortmund, Düsseldorf oder Essen bezogen bedeutet dies hochgerechnet an 365 Tagen pro Jahr den Einsatz von 2 – 5 Teams. Nachfolgend die Modellberechnung für die genannten Behörden auf der Grundlage der Fallzahlen von 2015²⁰:

Städte	WED pro Jahr	WED pro Tag (bei 365 Tagen)	Teams bei 3 Fällen/Tag	Teams bei 4 Fällen/Tag
Köln	5.121	14,0	4 - 5	3 - 4
Dortmund	3.357	9,2	3	2 - 3
Düsseldorf	3.108	8,5	3	2
Essen	3.029	8,3	3	2

Diese Zahlen berücksichtigen allerdings nur die reine Teamzahl, die pro Tag erforderlich wäre, ohne Rücksicht auf Störfaktoren wie Krankheiten, Urlaube, Sondereinsätze, Gerichtstermine etc. Berücksichtigt man diese Faktoren, so muss von einer höheren Zahl von Teams ausgegangen werden, die ständig in den Behörden für die Wohnungseinbruchstatorte bereit gehalten werden müssen. Einsparpotentiale könnten sich auf der anderen Seite dadurch ergeben, dass im Wach- und Wechseldienst und den Spurensicherungsdiensten durch einen um die obigen Arbeiten verminderten Arbeitsanfall Kräfte frei würden.

²⁰ Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland – Jahrbuch 2015, Wiesbaden 2016, S. 255

2.3 Schleierfahndung

Die Einführung der Schleierfahndung alleine zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchs erscheint aus Gründen des Grundrechtsschutzes einer Vielzahl von Menschen unverhältnismäßig. Allerdings könnte die Schleierfahndung aus der Summe anderer, schwerwiegenderer Straftaten geboten sein.

Die Schleierfahndung als anlassunabhängige Personenkontrolle stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG bei einer Vielzahl betroffener Menschen dar. Bei Grundrechtseingriffen müssen besonders dort, wo von Personen keine konkreten Störung ausgehen, sondern lediglich eine potentielle, jeden Menschen betreffende Störereigenschaft auf ihnen lastet, das Grundrecht, der Grundrechtseingriff und das zugrunde liegende Delikt besonders sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Bei diesem Abwägen sind mehrere Aspekte gegeneinander aufzurechnen. So stellt der Wohnungseinbruchdiebstahl eine Straftat dar, die geeignet ist, in der Bevölkerung ein besonderes Maß an Unruhe und Verunsicherung zu erzeugen. Die Tatfolgen wiegen für einen Teil der Opfer aufgrund nachfolgender psychischer Belastungen schwer und werden oft erst nach längerer Zeit verarbeitet. Demgegenüber steht, dass der Gesetzgeber mit dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts 1998 zwar den Wohnungseinbruch als Qualifizierungstatbestand des schweren Diebstahls in den § 244 StGB aufgenommen hat²¹, dass er sich aber offensichtlich bewusst dagegen ausgesprochen hat, dem Wohnungseinbruch eine solche Bedeutung beizumessen, dass er ihn – anders als den Bandendiebstahl – zum Verbrechenstatbestand erklärt. Hinzu kommt, dass die Zahl der Wohnungseinbrüche weit von ihrem Spitzenwert Mitte der 90er Jahre entfernt ist. Die Wohnungseinbrüche in Deutschland sind vom damaligen Höchstwert von 227.000 Fällen bundesweit bis 2006 auf 106.000 Fälle abgesunken und haben – obwohl die massive öffentliche Diskussion des Delikts Anderes erwarten lässt – mit rund 167.00 Fällen bei weitem nicht das alte Spitzenmaß erreicht.²² NRW hat – in einem entsprechend kleineren Rahmen natürlich – diese Entwicklung des Ab- und Aufschwungs des Wohnungseinbruchs mit vollzogen. Auch wenn der Wohnungseinbruch nicht bagatellisiert werden darf, so muss doch in eine Gesamtbewertung einfließen, dass es sich um einen Straftatbestand der mittleren Kriminalität handelt, der zwar einen großen, aber längst keinen historischen Umfang gewonnen hat. Auch liegt Deutschland im europäischen Vergleich zwar im oberen Drittel der von Einbruchdiebstählen betroffenen Länder, aber auch nicht an der Spitze. In Abwägung dieser Aspekte bleibt zumindest fraglich, ob nur alleine unter dem Aspekt der Wohnungseinbruchsbekämpfung eine Einführung der Schleierfahndung in Nordrhein-Westfalen angezeigt ist. Der Verfasser erkennt allerdings nicht, dass in einer Gesamtschau anderer, erheblicher Delikte wie der grenzüberschreitenden Drogen-, Schlepper- und Waffenkriminalität die Frage der Sinnhaftigkeit und Verhältnismäßigkeit der Schleierfahndung anders zu bewerten sein könnte, als wenn der Fokus nur auf den Wohnungseinbruch gerichtet wird.

²¹ BGBl. I, S. 164

²² Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland - Jahrbuch 2015, Anhang Tab. 01, Wiesbaden 2016

2.4 Zeitnaher landesweiter Einsatz von Predictive Policing

Dem Predictive Policing sollte vor dem Hintergrund, dass es nur wenig Möglichkeiten gibt, die Überführung von Einbrechern nennenswert zu verbessern, eine Chance gegeben werden, auch wenn die Wirksamkeit solcher Vorhersagen bisher nicht bewiesen ist. Allerdings sollten mit Blick auf den hohen Aufwand, der mit den Dateneingaben und den nachfolgenden operativen Maßnahmen verbunden ist, in einem Pretest die Anwendertauglichkeit und Wirksamkeit dieser Arbeitsmethode überprüft werden

Belastbare Befunde, dass durch Predictive Policing die Einbruchszahlen in den betroffenen Gegenden deutlich herabgesetzt worden sind, gibt es entgegen der Darstellung in dem CDU-Antrag bisher nicht. Die Erfolge finden sich derzeit noch in erster Linie in den Darstellungen der Hersteller von Prognosesoftwares.²³ Solche interessenbelasteten Untersuchungen müssen allerdings immer mit größter Vorsicht genossen werden, da von der Darstellung des Erfolgs eines Produkts auch dessen wirtschaftliche Verwertbarkeit abhängt. Die bislang einzige wissenschaftliche Wirksamkeitsstudie stammt aus den Vereinigten Staaten und hat keine nennenswerte Reduktion der Kriminalität nach dem Einsatz einer Vorhersagesoftware feststellen können.²⁴ Ein weiteres Problem ist, dass sich durch den Einsatz einer Vorhersagesoftware lediglich Taten von Tätern mit einer gewissen Tatperseveranz vorhersagen lassen werden. Die Taten von Spontantätern werden sich kaum prognostizieren lassen. Gleichwohl sollte mit Blick auf darauf, dass sich nur wenige Angebote zu einer nennenswerten Veränderung der Einbruchssituation zeigen, der Implementation einer Prognosesoftware eine Chance gegeben werden. Die nachfolgende Erforschung des Grades der Wirksamkeit des Predictive Policing sollte allerdings nicht in die Hände der Polizei, sondern einer unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtung gegeben werden.

2.5 Zur Sicherheitskooperation mit angrenzenden Bundesländern

Die Forderung nach einer verstärkten Zusammenarbeit mit den angrenzenden Bundesländern ist zu unterstützen, findet allerdings in weiten Bereichen über mehrere beim Bundeskriminalamt angesiedelte Verbunddateien auch schon statt. So sind die Fahndungsdatenbestände Nordrhein-Westfalens über die Fahndungsdatenbank INPOL auch für alle anderen Bundesländer bis hinunter in die kleinsten Organisationseinheiten hinein abrufbar. Dasselbe gilt umgekehrt für die Daten der anderen Bundesländer. Weiterhin besteht eine Vernetzung über die Datenbank AFIS (Automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem). Über AFIS-Recherchen werden automatisiert auch fingerspurenbasier-

²³ Gluba, Alexander, Predictive Policing – Eine Bestandsaufnahme. Historie, theoretische Grundlagen, Anwendungsgebiete und Wirkung, Hannover 2014, S. 9; siehe zur Feststellung, dass eine große Zahl von Tätern spontan handelt auch Deutsches Forum für Kriminalprävention (Hrsg.), Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von aktuellem Täterwissen, Kurzfassung des Projektberichts, Bonn 2004; der Hersteller des Produkts Precobs arbeitet mit der Feststellung, dass die Fallzahlen in den Precobs-Einsatzgebieten um bis zu 30 % reduziert werden konnten. Es wird allerdings kein Hinweis auf entsprechende Untersuchungen und deren Methodik gegeben, s. Institut für musterbasierte Prognosetechnik (Hrsg.), Projekte – Baden-Württemberg, in: Internet <http://www.ifmpt.de/baden-wuerttemberg/>, zuletzt eingesehen am 17.10.16

²⁴ Hunt, Priscilla; Saunders, Jessica; Hollywood, John S., Evaluation of the Shreveport Predictive Policing Experiment, Santa Monica et al. 2014, S. 33

te Zusammenhänge auch für Tatorte desselben Spurenlegers in mehreren Bundesländern festgestellt. Auf diesem Wege werden auch jetzt schon bundeslandübergreifend Tatserien und ggf. auch Spurenleger, die aus einem anderen Bundesland stammen, erkannt. Selbiges gilt für die DNA-Analysedatei (DAD), die ebenfalls automatisiert Zusammenhänge über DNA-Spurenträger (Blut, Zigarettenkippen etc.) zwischen Tatorten unterschiedlicher Bundesländer transparent macht und auch für jedes Bundesland Spurenleger aus dem eigenen wie aus anderen Bundesländern identifiziert. Über diese Datenbanken werden schon seit langem Straftaten, auch Einbruchdiebstähle, länderübergreifend aufgeklärt, so dass es diesbezüglich keinen Mangel gibt. Zudem bleibt es jedem Bundesland unbenommen, in geeigneten Fällen gemeinsame Ermittlungskommissionen mit anderen Bundesländern einzurichten.

In der Einschätzung,

„(...) für die bei der Aufklärung von Einbruchsdelikten besonders relevanten Schuh- und Werkzeugspuren gab es bislang keine länderübergreifend nutzbare Datenbank“,

geht die CDU-Fraktion fehl. Zwar trifft es zu, dass es länderübergreifende Datenbanken für diese beiden Spurenarten nicht gibt. Allerdings ist dies auch nicht erforderlich. Werkzeug- wie auch Schuhspuren werden in ihrer Relevanz für die Aufklärung von Einbruchdiebstählen stark überschätzt. In den insgesamt mehreren tausend Einbruchsfällen, die in den Studien des KFN wie auch des Verfassers untersucht wurden, führte nur in einem einzigen Fall eine Werkzeugspur zur Ermittlung eines Tatverdächtigen. Hinsichtlich der Schuhspuren gab es in der KFN-Studie unter mehreren tausend Fällen ebenfalls nur einen einzigen, über den ein Tatverdächtiger ermittelt wurde, in den beiden Untersuchungen des Verfassers sogar überhaupt keinen.²⁵ Von „besonders relevanten Schuh- und Werkzeugspuren“ kann also in keiner Weise die Rede sein. Mit Blick auf diese verschwindend geringe Erfolgsquote und die mit hohem Arbeits- und Personalaufwand verbundene permanente Pflege zweier solcher Datenbanken wäre der erforderlichen Ressourceneinsatz unverhältnismäßig.

2.6 Verbesserte Polizeizusammenarbeit in der Euregio

Der Verbund Euregio ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Häufigkeit der Einreise niederländischer Geldautomatensprenger²⁶, die Tatsache, dass sich die Tatverdächtigen der organisierten Rauschgiftkriminalität in NRW zu rund 7 % aus niederländischen Staatsangehörigen rekrutieren²⁷ und hohe Einfuhrmengen von Ecstasy aus den Niederlanden²⁸ – um nur Beispiele zu nennen – lassen eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den niederrheinischen Kreispolizeibehörden und den Polizeipartnern auf niederländischer Seite angezeigt erscheinen. Zu dem aktuellen Verbesserungsbedarf und den derzeitigen Problemen polizeilicher Zusammenarbeit in der Euregio-Zone hat der Verfasser allerdings keine ausreichenden Erkenntnisse, so dass hierzu nicht Stellung bezogen wird.

²⁵ Dreißigacker et al., 2016, S. 44, siehe auch Kawelovski, 2012, S. 125

²⁶ Landtag NRW (Hrsg.), Drucksache 16/12960 v. 19.9.16, S. 2

²⁷ Landeskriminalamt NRW (Hrsg.), Organisierte Kriminalität – Lagebild NRW 2015, Düsseldorf 2016, S. 25

²⁸ Bundeskriminalamt (Hrsg.), Rauschgiftkriminalität – Bundeslagebild 2015, Wiesbaden 2016, S. 15

2.7 Sofortiger Verzicht auf Blitzmarathons

Die Aufrechnung der Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei mit der Bekämpfung des Wohnungseinbruchs ist nach Auffassung des Verfassers nicht sachgerecht.

Die Polizei hat sowohl die Aufgabe, Straftaten zu verhüten und zu verfolgen wie auch die Verkehrssicherheit auf den nordrhein-westfälischen Straßen herzustellen. Insofern müssen auf beiden Gebieten Maßnahmen getroffen werden. Bisher gibt es kein gesichertes Erkenntnisbild zur Wirksamkeit wie auch zur Unwirksamkeit der so genannten „Blitzmarathons“, so dass sich nicht zuverlässig sagen lässt, ob die Maßnahmen der Geschwindigkeitsüberwachung entbehrlich sind und die Polizeikräfte, die für die Überwachungsmaßnahmen eingesetzt werden, ohne weiteres für eine verstärkte Einbruchsbekämpfung abgezogen werden können. Grundsätzlich gilt, dass die Polizei auf dem Verkehrssektor Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmern oft nur durch spürbare Repressionsmaßnahmen und nicht durch Appelle an die Verkehrsmoral der Verkehrsteilnehmer sicherstellen kann. So war – um nur ein Beispiel zu nennen –, die Pflicht zum Anlegen von Sicherheitsgurten bereits 1976 in der Straßenverkehrsordnung normiert worden. Das Nichtanlegen des Gurtes war allerdings nicht bußgeldbewehrt und die Anlegerquote lag Mitte 1976 nur bei 56 % aller gurtpflichtigen Insassen.²⁹ Nachdem 1984 das Nichtanlegen von Sicherheitsgurten bußgeldpflichtig wurde und – auch bei der nordrhein-westfälischen Polizei – massive Gurtkontrollen durchgeführt wurden, stieg die Anlegerquote schlagartig auf über 90 %.

3. Ergänzende Vorschläge des Verfassers

3.1 Verabschiedung einer Gebrauchtwarenverordnung / Verstärkung der Sachfahndung

Vor mehr als einem Jahrzehnt wurde – u. a. in Nordrhein-Westfalen – die bestehende Gebrauchtwarenverordnung aufgehoben, mit der die Händler gebrauchter Waren verpflichtet wurden, über ihre Ankäufe sowie die Verkäufer und Käufer der Waren Buch zu führen. Diese Gebrauchtwarenverordnung wurde ersatzlos aufgehoben. Ein Ersatz wurde seither nicht mehr geschaffen. Gebrauchtwarenhandlungen, ob Betriebe, die in Reinkultur oder als Nebenbeigewerbe Gebrauchtwaren ankaufen, sind keinerlei gewerberechtlichen Buchführungspflichten mehr unterworfen. Da in Betrieben dieser Art durch polizeiliche Maßnahme immer wieder Diebesgut, auch aus Einbruchdiebstählen, gefunden wird, scheint es dringend angebracht, eine neue Gebrauchtwarenverordnung ins Leben zu rufen. Die Funde lassen ein unbekanntes Potential an Diebesgut vermuten, über das auch Wohnungseinbrüche aufgeklärt werden könnten. Die Studie des Verfassers zum Wohnungseinbruch hat gezeigt, dass die Zuordnung von Beute zu Tatverdächtigen neben den Festnahmen auf frischer Tat einer der wesentlichsten Gründe für eine Verurteilung war. Derzeit sind Kontrollen nur bei konkretem Verdacht des Ankaufs eines Beutestücks über einen Durchsuchungsbeschluss nach §§ 102 ff. oder §§ 103 ff. StPO möglich. Auch das nordrhein-westfälische Polizeirecht als Gefahrenabwehrrecht bietet keinen ausreichenden Raum für anlassunabhängige Kontrollen. Dieses Problem ließe sich mit der Wiedereinführung der Gebrauchtwarenverordnung beheben. Es ist davon auszugehen, dass sie zum einen für die

²⁹ Innenminister des Landes NRW (Hrsg.), Durchschnittlich über 56 % der Autofahrer angeschnallt, in: Die Streife, 5/76, S. 19

Aufklärung bereits begangener Einbrüche geeignet ist, zum anderen aber auch ein hohes Abschreckungs- und Risikopotential für die Hehlerszene mit sich bringen würde. Die Wiedereinführung der genannten Verordnung sollte mit der Einführung von personalstarken Sachfahndungskommissariaten verknüpft werden, die bei der Suche nach Einbruchs- und sonstiger Beute sowohl Geschäfts- wie auch Internetkontrollen durchführen. Mit dem derzeitigen geringen Sachfahndungsaufwand in Nordrhein-Westfalen werden Chancen verspielt, Wohnungseinbrüche über wiedergefundene Beute aufzuklären.

3.2 Erhöhung der Zahlen erkennungsdienstlicher Behandlungen

Tatortspuren spielen bei der Überführung und Verurteilung von Wohnungseinbrechern nur eine geringe Rolle. Neben einem geringen Aufkommen an auswertbaren Spuren scheint auch zum Tragen zu kommen, dass den auswertbaren Spuren, die gefunden werden, keine Spurenverursacher zugeordnet werden können. Es scheint angezeigt, die Zahl der erkennungsdienstlichen Behandlungen Tatverdächtiger zu erhöhen, um eine höhere Trefferquote bei der Zuordnung von Spuren zu den Spurenlegern zu erzielen.

Tatortspuren haben in mehreren wissenschaftlichen Studien eine sehr geringe Bedeutung für die Aufklärung von Einbruchdiebstählen gezeigt. Die Quote der Tatorte, an denen daktyloskopische, DNA-, Werkzeug-, Schuh- oder sonstige Spuren gefunden werden, liegt zwar bei allen Untersuchungen im zweistelligen Prozentbereich. Jedoch geht der größte Teil dieses Potentials im Wege eines Filtering down-Prozesses für die Verurteilung von Einbrechern verloren. So ist ein erheblicher Teil der Spuren, die an Tatorten gefunden wird, nicht auswertbar und damit nicht für eine Identifizierung von Spurenlegern geeignet. Den Spuren, die sich als auswertbar – also für ein Gutachten geeignet – zeigen, kann in der Mehrzahl der Fälle kein Spurenverursacher zugeordnet werden, da es entweder im konkreten Fall keinen Tatverdächtigen gibt oder der Spurenleger nicht in den polizeilichen Datenbanken registriert ist. In der eher geringen Zahl von Fällen, in denen ein Spurenverursacher identifiziert werden kann, führt die Identifizierung vielfach nicht zur Aufklärung der Tat, da als Spurenleger Tatortberechtigte, also etwa der Wohnungsinhaber selbst oder dessen Familienangehörige zugeordnet werden. Die Quote der Fälle, in denen die Spuren schließlich einer haushaltsfremden Person zugeordnet werden kann, ist sehr gering. Hierfür ein Beispiel: In einer Untersuchung des Verfassers aus dem Jahr 2011 hatte es im Stadtgebiet von Essen 2111 Wohnungseinbrüche gegeben. Lediglich in 78 Fällen hatte es auswertbare Spuren gegeben und in nur fünf Fällen konnte ein Spurenverursacher identifiziert werden. Damit konnten maximal 0,2 % der 2111 Wohnungseinbrüche über daktyloskopische Spuren aufgeklärt werden.³⁰ Dieser Befund einer geringen Bedeutung von Tatortspuren für die Aufklärung von Taten und die Verurteilung von Tätern hat sich wie ein roter Faden durch mehrere empirische Untersuchungen gezogen. So ist in einer weiteren Studie des Verfassers aus dem Jahr 2012 von 431 Verdächtigen von Wohnungseinbrüchen lediglich ein einziger wegen einer Fingerspur verurteilt worden. In einer jüngeren Untersuchung des Verfassers zu Einbruchdiebstählen in Gewerbeobjekten kam es in einem von 400 untersuchten Fällen nur zu einer Verurteilung wegen einer Fin-

³⁰ Feltes, Thomas, Spurensicherung der Polizei bei Einbruchdiebstählen meist sinnlos?, Polizei-Newsletter Nr. 137, Januar 2011, in: Internet http://www.polizei-newsletter.de/newsletter_german_show_article.php?N_YEAR=2011&N_NUMBER=137&N_ID=2800, zuletzt eingesehen am 10.10.16

gerspur.³¹ DNA-, Werkzeug-, Schuh- und textile Faserspuren hatten in diesen 400 Fällen überhaupt keine Rolle gespielt, obwohl sie an etlichen Tatorten gesichert worden waren. Eine 2016 veröffentlichte Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen, die sich auf mehrere Großstädte in ganz Deutschland bezieht, zeigt gleichfalls eine eher geringe Relevanz von Tatortspuren für die Aufklärung von Wohnungseinbrüchen.

Ein Problem einer zu geringen Häufigkeit von Spurensicherungsmaßnahmen an Einbruchstatorten scheint eher nicht zu bestehen. In der 2012 veröffentlichten Untersuchung des Verfassers lag die Quote der Tatorte, an denen Spuren gesichert wurden, immerhin bei 63 %.³² In den Polizeibehörden, deren Wohnungseinbrüche durch das KFN untersucht wurden, war die Quote der Tatorte, an denen Spuren gesichert worden waren, sogar noch höher. Selbst wenn eine Erhöhung auf 100 % gelungen wäre, wäre damit lediglich eine marginale Erhöhung der Zahl überführter Spurenleger erreicht worden.

Eine Verbesserung der Situation wird eher in einer Erhöhung der Zahl der erkennungsdienstlichen Behandlungen beschuldigter Personen nach § 81b 2. Alt. StPO gesehen. In mehreren Untersuchungen hatte sich gezeigt, dass die überwiegende Zahl der auswertbaren Tatortspuren wertlos geblieben war, weil der dazugehörige Spurenleger nicht identifiziert werden konnte.³³ Eine Erhöhung der Zahl der erkennungsdienstlichen Behandlungen würde die Chance auf eine höhere Quote von Spuren-Spurenleger-Zuordnungen bieten. Diese Zuordnungen kommen im Wesentlichen dadurch zustande, dass Spurenleger über das Automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem (AFIS) des Bundeskriminalamtes identifiziert werden, das sich aus den Finger- und Handflächenabdrücken erkennungsdienstlich behandelter Personen einerseits und daktyloskopischen Tatortspuren andererseits speist. Die Polizei Nordrhein-Westfalen hat bezüglich der Hebung der Quote erkennungsdienstlicher Behandlungen bereits großes Bemühen gezeigt, möglicherweise müssen die Anstrengungen jedoch noch weiter erhöht werden.

³¹ Kawelovski, 2016, S. 147

³² Kawelovski, 2012, S. 80

³³ Kawelovski, 2012, S. 162; ähnlich Kawelovski, 2016, S. 94